

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung**

### **§ 1 Präambel**

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlässt die Phoenix Technology GmbH ihren Kunden ihre Mitarbeiter zu ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Durch die Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters erkennt der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Wird ein Auftrag abweichend von unseren Geschäftsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen gelten somit nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

### **§ 2 Tätigkeit**

Der Kunde vereinbart die auszuführende Tätigkeit mit der Phoenix Technology GmbH. Der zustande gekommene Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gilt zwischen der Phoenix Technology GmbH und ihrem Kunden, nicht zwischen ihrem Mitarbeiter und ihrem Kunden.

### **§ 3 Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungen werden nach dem vom Kunden abzuzeichnenden Tätigkeitsnachweise erstellt. Sie sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ab der vierten Woche nach Rechnungsausgangsdatum behält sich die Phoenix Technology GmbH das Recht vor, Sollzinsen in jeweils banküblicher Höhe zu berechnen. Die zustehenden Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen die Phoenix Technology GmbH jederzeit ganz oder teilweise abtreten oder verpfänden. Die Mitarbeiter der Phoenix Technology GmbH wurden schriftlich verpflichtet, über alle Geschäftsangelegenheiten des Kunden Stillschweigen zu bewahren. Die Mitarbeiter sind nicht Inkasso berechtigt.

### **§ 4 Auslösung, Fahrtkosten, Zuschläge**

Fahrtkosten und Kosten für Auslösungen sind Bestandteil des Stundenhonorars. Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, die Mitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Kunde eine solche Genehmigung zu erwirken und der Phoenix Technology GmbH zu übergeben. Arbeitsstunden, die über die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, werden wie folgt berechnet:

Überstunden (1.-6. Stunde)	25%
Überstunden (ab 7. Stunde)	50%
Nachtarbeit (von 20:00 Uhr – 6:00 Uhr)	25%
Samstagsstunden	25%
Sonn- und Feiertagsstunden	100%

Basis für die Überstundenberechnung bildet eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

### **§ 5 Abwerbung und Übernahme von Mitarbeitern**

Wird ein überlassener Mitarbeiter beim Entleiher direkt eingestellt, ist die Phoenix Technology GmbH berechtigt, ein Vermittlungshonorar in Höhe von sechs Bruttomonatslöhnen zu berechnen. Eine kostenlose Übernahme ist nach 12 Monaten möglich.

### **§ 6 Probezeit**

Es wird eine vierstündige Probezeit vereinbart. In diesem Zeitraum muss festgestellt werden, ob der Mitarbeiter der Phoenix Technology GmbH den Anforderungen des Kunden gerecht wird. Sollte der Mitarbeiter den Anforderungen nicht genügen, so wird diese Zeit nicht in Rechnung gestellt. Wenn eine Reklamation als berechtigt anerkannt wird, hat der Kunde ein Recht auf Austausch des Mitarbeiters und das Verlangen auf eine Ersatzkraft. Eine weitere Haftung oder andere Gewährleistungsansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 7 Haftung**

Die Phoenix Technology GmbH haftet nicht für etwaige Schäden, die der Mitarbeiter fahrlässig oder bewusst verursacht. Ferner wird keine Haftung für Gegenstände, die dem Mitarbeiter anvertraut werden, übernommen.

## **§ 8 Beendigung**

Der Kunde und die Phoenix Technology GmbH haben das Recht den Vertrag innerhalb der ersten fünf Arbeitstage mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages zu kündigen. Nach diesem Zeitraum kann der Kunde und / oder die Phoenix Technology GmbH mit einer Frist von drei Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende kündigen. Ist der Kunde mit einer Zahlung länger als fünf Tage in Verzug, kann der Vertrag durch die Phoenix Technology GmbH fristlos zu kündigen.

## **§ 9 Tätigkeitsnachweise**

Der Tätigkeitsnachweis ist vom Kunden wöchentlich zu prüfen, zu unterzeichnen und der Phoenix Technology GmbH durch die Mitarbeiter zukommen zu lassen. Wird der Tätigkeitsnachweis nicht gegengezeichnet, gilt die Aussage des Mitarbeiters.

## **§ 10 Sicherheitsvorschriften**

Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeiter mit allen Sicherheitsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen und dafür zu sorgen, dass dem Mitarbeiter alle Vorrichtungen und die Gerätschaften für die Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Die Arbeitsabläufe müssen so geregelt sein, dass der Mitarbeiter gegen Gefahren und Gesundheitsschäden geschützt ist. Meldepflichtige Arbeitsunfälle müssen unverzüglich der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) Bezirksverwaltung Dresden angezeigt werden. Eine Kopie der Meldung ist für die zuständige Berufsgenossenschaft des Kunden bestimmt. Die Phoenix Technology GmbH ist ebenfalls sofort zu unterrichten. Die für den Kundenbetrieb geltenden Arbeitsschutzvorschriften (Betriebs- und Gefahrenschutz, Arbeitszeitschutz, Jugendschutz) sind dem Mitarbeiter mitzuteilen.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vor und während der Laufzeit dieses Vertrages ausgemachten Informationen, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Sofern im Rahmen dieses Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, werden Phoenix Technology GmbH und der Leistungsempfänger die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten. Gem. Bundesdatenschutzgesetz weist Phoenix Technology GmbH darauf hin, dass Daten des Kunden gespeichert werden.

## **§ 12 Auskunftsrecht**

Soweit der Gesetzgeber es vorschreibt, behält sich die Phoenix Technology GmbH ein Auskunftsrecht gem. § 12 AÜG vor.

## **§ 13 Mitteilungsrecht**

Der Kunde verpflichtet sich, der Phoenix Technology GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Mitarbeiter nicht oder später am Arbeitsplatz erscheint.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen an sich nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Vertragsbestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Die Phoenix Technology GmbH ist im Besitz der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit in Kiel. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem BGB und dem HGB.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zwickau